



GEMEINDE ETTINGEN

Bauabteilung

Gemeindeverwaltung, Kirchgasse 13, Postfach, 4107 Ettingen
Telefon: 061 726 89 89; Fax: 061 726 89 88; E-Mail: bauwesen@ettingen.ch

Wasseranschlussbegehren

(Einzureichen in fünfacher Ausfertigung)

Eingang

Baugesuch-Nr.

Bauherr	Name:	Tel.
	Adresse:	
Bauleiter / Architekt	Name:	Tel.
	Adresse:	
Bauunternehmer	Name:	Tel.
	Adresse:	

Parzelle Nummer	Strasse:
Haustyp	EFH MFH Geschäftshaus Fabrik andere

Planbeilagen **Dem Begehren sind beizulegen:**
 - 3 Situationspläne 1:500
 - 3 Kellergrundrisspläne 1:100 oder 1:50
 - **Volumenberechnung nach SIA 416 (mit detailliertem Nachweis und Schemaplan)**

Gebäudevolumen:	Hauptbauten:	m ³
	Nebenbauten:	m ³

Datum / Unterschrift	Der Bauherr:	Der Architekt:

Geprüft durch Brunnenmeister und die Bauabteilung

Auflagen Ø der Hausanschlussleitung mm
Vor Baubeginn (inkl. Aushub) muss die Hauszuleitung bis innerhalb der Bauparzelle erstellt werden. Die Zuleitung ist vor Frost zu schützen. Die Entnahme von Bauwasser ab Hydranten ist untersagt!
 Die Leitung ist in ein Schutzrohr und in Sand zu verlegen. Abstand zu anderen Leitungen: 60 cm. Überdeckung mit Kies und einwandfreier Erde mindestens 1.20 m und maximal 1.50 m. Die Einführung in das Haus hat in einem jederzeit zugänglichen Raum zu erfolgen. Der Wassermesser ist unmittelbar bei der Einführungsstelle zu montieren und muss stets zugänglich sein. Die Anschlussleitung darf nicht in innere Kellerräume und nicht unter Kellerböden verlegt werden.

Erdung Die Wasserleitung kann nicht als Erdleiter benützt werden.

Ausführung Die Anschlussleitung ist durch die Firma Heinis AG, Gewerbestrasse 16, 4105 Biel-Benken, Tel.-Nr. 061 726 64 22, auszuführen.

Kostenträger Der Anschluss wird zu Lasten des Grundeigentümers ausgeführt.

Allgemeiner Hinweis Es gelten die Bestimmungen des Wasserreglements der Gemeinde Ettingen sowie des SVGW.

Genehmigung erteilt am **NAMENS DES GEMEINDERATES**
 Die Präsidentin: Der Gemeindeverwalter:

 Sibylle Muntwiler Jean-Claude Baumann

Bewilligungsgebühr	Die Wasseranschlussbewilligungs-Gebühr beträgt 20 % der kantonalen Baubewilligungsgebühr (höchstens jedoch Fr.1'000.--). Die Rechnungsstellung erfolgt separat. Bewilligungsgebühr Fr. davon 20 % = Fr.
---------------------------	--

Verteiler - Gemeindeverwaltung (mit genehmigten Plänen) - Brunnenmeister (mit genehmigten Plänen)
 - Bauherr - Buchhaltung
 - Bauleitung (mit genehmigten Plänen)